

134. **Gemeinderecht für ausserhalb der Gemeinde Wipkingen wohnende Gemeindegossen**

1675 Februar 19

Regest: Im Streit zwischen der Gemeinde Wipkingen und ihren auswärts wohnenden Gemeindegossen Jagli Hotz sowie Jörg und Jakob Schubinger entscheiden die Obervögte Bertschinger und Werdmüller, dass Letztere die ihnen auferlegte Steuer von zwei Batzen entrichten müssen, wenn sie das Gemeinderecht behalten möchten. Dagegen soll die Gemeinde den Stiftswein auch unter den Auswärtigen verteilen. 5

Kommentar: Am im Text erwähnten 21. Februar 1660 hatte der Zürcher Rat entschieden, dass Hans Heinrich Laubi, der das Lehen im Heslibach innehatte, das Gemeinderecht in Wipkingen nicht verwirkt habe, obwohl er die Profosensteuer nicht entrichtet hatte (StArZH VI.WP.A.7.:52). Am 17. April 1667 urteilten die Obervögte, dass Heinrich und Jakob Hotz ihr Gemeinderecht in Wipkingen trotz ihrer Niederlassung im Hard zwar nicht verwirkt hätten, sie dürften jedoch während ihrer Abwesenheit die Gemeindennutzungen nicht beanspruchen (StArZH VI.WP.A.7.:54). 1689 kam es erneut zum Konflikt um die Rechte und Pflichten der auswärtigen Gemeindegossen, in dem die Obervögte erläutern mussten, wer das Hühnergeld und wer die Stubenhitz zu entrichten schuldig war (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 142). 15

Auf die klag fendrich Heinrich Notzen und schulmeister Burkharthen, der geschwornen und ausschüssen einer ehrsammen gmeind Wipkingen, wider Jagli Hotz, Jörg und Jacob die Schubingern, die sich ausert der gmeind aufhaltind und die zween batzen steühr, so mein gnd herren, die rechenherren, denjenigen, so ausert der gmeind wohnen, einer ehrsammen gmeind jehrlich zu entrichten auferlegt, jetz etlich jahr verweigert zu geben, mit bitt, disse widerspennigen dahin zuhalten, dass sie gleich andern, so auch gmeindtsgnossig und anderwehrts sitzen und die obiges jehrlich gern und willig entrichten, in gleichen schranken zuhalten etc. 20 25

Darauf aber die Schubingern und Hotz geantwortet, dass wan die, so in der gmeind sitzen, disse zween batzen jehrlich erlegind, seyen sie urbittig, selbige auch abzustatten, man solle sie auch wie gmeindtsgnossen ansehen etc.

Hierauff ward nach anhörung derjenigen erkantnus, so mein gnedig herren, die rechenherren, den 21. februar 1660 gegeben,¹ auch specificierlicher erscheinung, daß andere ihre gmeindsgnossen, nammlich Hanß Weber, so zu Seen, Rudi Loubi, Hans Doman, so ausert der gmeind sitzen, dise steühr fleyssig erlegt haben, erkent: 30

[1] Es sollen Jagli Hotz, Jörg und Jacob die Schubingern nach laut und auf weysung vorangezogner erkantnus die zween batzen der gmeind jehrlich zustellen, widrigen fahls sie vermög der erkantnus ihr dorfrecht verwirckt haben und für keine gmeindtsgnossen mehr gehalten sein. Wo sie aber ghorsammen, soll ihnen ordenlich in die gmeind gesagt werden. 35

[2] Item es solle der wein, so ein ehrwürdig stiftt bey guten jahren der gmeind gibt, gleich getheilt und den uswohnern die ärten darin nit gesteigert, im andern wein aber, so andere gmeindtsgnossen und die uswohner nit zusammen 40

steührend, soll den us/ [S. 2]wohnern was billich und recht ist auferlegt und nachgezogen werden.

Actum freytags, den 19. februarii anno 1675, presentibus herr zunftmeister Bertschinger und herr bauherr Werdmüllern, der enden ordenlichen obervög-
5 ten.

[Unterschrift:] Landschreiber Hess manu propria

[Vermerk auf der Rückseite:] Urteil von denen, die ußend^a der gemeind wonende

Original: StArZH VI.WP.A.7.:60; Doppelblatt; Hans Rudolf Hess, Landschreiber; Papier, 21.5 × 34.0 cm.

10 ^a Korrigiert aus: ußend ußend.

¹ StArZH VI.WP.A.7.:52.